Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 4. November 2026)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 7. Oktober 2026 folgende Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

§ 1 Bezeichnung, Einteilung Ortsteile, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel der Stadt

(1) Die Stadt Rostock führt die Bezeichnung Hanse- und Universitätsstadt.

(2) Das Stadtgebiet ist in 31 Ortsteile gegliedert. Die Einteilung in Ortsteile und deren Bezeichnung sind aus der Übersichtskarte samt Katalog (Anlage 1) und der beigefügten Grenzbeschreibung (Anlage 2), zu entnehmen.

(3) Das Stadtwappen ist ein in die drei Stadtfarben aufgeteilter Schild; oben blau, in der Mitte silbern, unten rot. Im oberen Teil ist ein schreitender goldener Greif mit aufgeworfenem Schweif und ausgeschlagener roter Zunge abgebildet (Anlage 3). Die Benutzung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung.

(4) Die Stadtflagge besteht aus drei waagerechten Streifen, oben blau, in der Mitte weiß, unten rot. Der obere Streifen nimmt die Hälfte der Flagge ein. Die beiden unteren Streifen sind gleich hoch. Im blauen Streifen ist der in Absatz 3 beschriebene Greif dargestellt, dessen Kopf zum Flaggenmast weist. Das Höhen-Längen-Verhältnis der Flagge beträgt drei zu fünf.

(5) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK.

§ 2 Stadtvertretung (Bürgerschaft)

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgerschaft. Abgeleitet daraus werden Stadtvertreterinnen und -vertreter als Mitglieder der Bürgerschaft und die Vorsitzende/der Vorsitzende als Präsidentin/Präsident der Bürgerschaft bezeichnet.

(2) Die Bürgerschaft wählt ein Präsidium. Jede Fraktion hat das Recht, jeweils eine Person pro Funktion zur Wahl vorzuschlagen. Aus ihrer Mitte wählt die Bürgerschaft nach dem Prinzip der relativen Mehrheit:

- eine Präsidentin/einen Präsidenten,
- eine 1. stellvertretende Präsidentin/einen 1. stellvertretenden Präsidenten,
- eine 2. stellvertretende Präsidentin/einen 2. stellvertretenden Präsidenten,
- die weiteren Mitglieder des Präsidiums, deren Anzahl durch die Bürgerschaft per Beschlussfassung festzulegen ist.

(3) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten bei der Aufstellung der Tagesordnung, Leitung der Sitzung, Auslegung der Geschäftsordnung sowie bei der Wahrnehmung repräsentativer Pflichten.

§ 3 Sitzung der Bürgerschaft

(1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. bei Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
2. bei Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. bei Grundstücksgeschäften,
4. bei der Vergabe von Aufträgen sowie in sonstigen Angelegenheiten, in denen überwiegende schutzwürdige Interessen Einzelner oder des öffentlichen Wohls eine vertrauliche Behandlung erfordern, insbesondere
 a) in Angelegenheiten, in denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine besondere Verschwiegenheitspflicht besteht,
 b) in Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
 c) bei der Stundung, Niederschlagung oder dem Erlass von Forderungen, soweit schutzwürdige Belange Betroffener berührt werden,
 d) beim Abschluss, der Änderung oder der Kündigung von Verträgen, soweit im Einzelfall berechtigte wirtschaftliche Interessen Betroffener oder Vertragspartner eine vertrauliche Behandlung erfordern.

(3) Der öffentliche Teil einer Sitzung wird in Bild und Ton über einen Livestream im Internet übertragen und nach Sitzungsende zum Abruf bereitgestellt. Soweit jemand bei der Sitzungsleitung Einwände gegen Filmaufnahmen seiner Person erhebt, unterbleibt eine visuelle Erfassung, Übertragung und Aufzeichnung. Mit der Übertragung kann ein externer Dienstleister beauftragt werden. Näheres ist der Anlage 4 zu entnehmen.

(4) Absatz 3 S. 2 gilt nicht für die Berichterstattung von Medien. In solchen Fällen bedarf es nach § 29 Abs. 5a S. 4 KV M-V eines Widerspruchs von einem Viertel aller Mitglieder der Bürgerschaft.

§ 4 Auskunftsrechte von Mitgliedern der Bürgerschaft innerhalb Sitzung und generell

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Bürgerschaftssitzung mündliche Anfragen richten. Die mündlichen Anfragen sind, wenn sie nicht in der Bürgerschaftssitzung beantwortet werden können, als Anfrage eines Mitgliedes schriftlich nachzureichen. Schriftliche Anfragen sind innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen zu beantworten. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist über die Gründe der Verzögerung unter Mitteilung eines neuen Termins zu informieren.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Senatorinnen und Senatoren sind verpflichtet der Bürgerschaft auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder oder einer Fraktion während der Sitzung Anfragen mündlich zu beantworten. Stammen Anfragen von einer Fraktion oder einem Viertel aller Mitglieder der Bürgerschaft, sind sie schriftlich zu beantworten, wenn sie in eben solcher Form gestellt wurden. Solche Anfragen sind zehn Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen, um sie bis zwei Arbeitstage vor der Sitzung beantworten zu können.

(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse haben in Einzelfällen auf Antrag das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 KV M-V.

§ 5 Ausschüsse

(1) In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestehen folgende Ausschüsse:

gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse	**Aufgabengebiet**
Hauptausschuss	Erledigung gesetzlicher und nach dieser Satzung übertragener Aufgaben
Finanz- und Beteiligungsausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, kommunale Beteiligungen
Jugendhilfeausschuss	Angelegenheiten nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) und dem Landesjugendhilfeorganisationsgesetz sowie der Satzung des Jugendamtes
Rechnungsprüfungsausschuss	Angelegenheiten gemäß Kommunalprüfungsgesetz
Betriebsausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen	
Klinikausschuss (Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock)	Angelegenheiten des Eigenbetriebes
KOE-Ausschuss (Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung)	Angelegenheiten des Eigenbetriebes
Tourismusausschuss (Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde)	Angelegenheiten des Eigenbetriebes
beratende Ausschüsse	
Bau- und Liegenschaftsausschuss	Bauen, Verkehr und städtische Liegenschaften
Bildungs- und Sportausschuss	Schulen, Hochschulen, sonstige Bildungseinrichtungen und Sport
Bürgerservice-Ausschuss	Digitalisierung, Ortsämter, Brandschutz und Ordnung
Kulturausschuss	Kultur, Denkmalpflege und Museen

Personalausschuss	Empfehlungen an den Hauptausschuss in Angelegenheiten des § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V
Sozialausschuss	Sozial- und Gesundheitswesen, Belange der Seniorinnen, Migrantinnen, Gleichstellung sowie Behinderten
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	nachhaltige Stadtplanung und Regionalentwicklung, Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Mobilität sowie Grünflächen
Wirtschafts- und Vergabeausschuss	Wirtschaft und Vergaben

(2) Zudem können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung der Bürgerschaft gebildet werden.

(3) Aufgabe der Ausschüsse ist, die Bürgerschaft in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu beraten. Haupt-, Jugendhilfeausschuss sowie Betriebsausschüsse haben darüber hinaus Angelegenheiten abschließend zu entscheiden. Diese Angelegenheiten sind für den Hauptausschuss in dieser Satzung, für den Jugendhilfeausschuss im Gesetz und der Satzung des Jugendamtes, für die Betriebsausschüsse in den Eigenbetriebssatzungen geregelt.

(4) Der Hauptausschuss hat zwölf, die weiteren Ausschüsse haben elf Mitglieder. Die Sitze werden, soweit gesetzlich nicht anders vorgegeben, im Wege der Zuteilung und Benennung besetzt. Für beratende Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und/oder Einwohner (maximal fünf pro Ausschuss) benannt werden.

(5) Jeder Ausschuss hat die gleiche Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern. Deren Bestimmung erfolgt auf dem gleichen Weg wie die Bestimmung der regulären Mitglieder.

(6) Für Haupt- und Jugendhilfeausschuss gelten besondere Regelungen. Für den Hauptausschuss für den Vorsitz, für den Jugendhilfeausschuss für die Besetzung an sich (durch Wahl und Personenvertretung), die Anzahl der Mitglieder, sowie die nach Satz 2 eröffnete Möglichkeit der Besetzung von nicht der Bürgerschaft angehörenden Personen. Sie sind im Achten Buch des Sozialgesetzbuches, im Landesjugendhilfeorganisationsgesetz und der Satzung des Jugendamtes geregelt.

(7) Jeder Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorstand bestehend aus einer/einem Vorsitzenden sowie erster und zweiter Stellvertretung. Ausgenommen davon ist der Hauptausschuss. Der Vorsitz ist gesetzlich bestimmt (§ 35 Abs. 1 Satz 5 KV M-V). Er ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zugewiesen. Deren Vertretung folgt den gesetzlichen Bestimmungen.

(8) § 3 Abs. 1 und 2 zur Öffentlichkeit der Sitzungen gelten entsprechend. Für den Jugendhilfeausschuss gilt für den Ausschluss der Öffentlichkeit anstelle von § 3 Abs. 2 dieser Satzung § 4 Abs. 3 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss entscheidet:

1. in Vergabeverfahren

 soweit die Entscheidungen nicht auf Betriebsausschüsse übertragen sind, über die Einleitung und die Ausgestaltung, wenn vermutlich folgende Wertgrenzen überschritten werden:

 a) bei Bauleistungen (über 500 TEUR),

 b) bei Liefer- und Dienstleistungen (über 250 TEUR),

 c) bei freiberuflichen Leistungen (über 150 TEUR bis 250 TEUR);

2. in personalrechtlichen und -wirtschaftlichen Angelegenheiten über

 a) die Erteilung des Einvernehmens nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V,

 b) die Bestellung, Aufhebung der Bestellung, Weiterbeschäftigung, Suspendierung und Kündigung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern von Gesellschaften mit direkter oder indirekter städtischer Beteiligung. Gleiches gilt für ein städtisches Votum, wenn die Personalentscheidung an anderer Stelle zu treffen ist,

 c) sämtliche auf die Oberbürgermeisterin bezogene Personalangelegenheiten, die nicht der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde zugewiesen sind. Dazu gehören u.a. Urlaubsgewährung (ab zwei Wochen), Entscheidungen über Nebentätigkeiten, Überlassung eines Dienstwagens

 d) Verträge zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen;

3. in Grundstücksangelegenheiten über

 a) die Veräußerung und den Erwerb von Eigentum, dinglichen Rechten und von Bauwerken (150 TEUR bis 1 500 TEUR),

 b) die Bestellung von Erbbaurechten (150 TEUR bis 1 500 TEUR),

 c) die Belastung von Grundstücken (500 TEUR bis 2 500 TEUR);

4. über die gemeindliche Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben nach den §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB,

falls eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Vorhaben

 a) entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes,

 b) widerspricht beschlossenen informellen Planungen,

 c) erzeugt wesentliche bodenrechtliche Spannungen,

 d) ist im Gewerbe- oder Industriegebiet geplant,

 e) fehlt es an gesicherter öffentlicher Erschließung,

 f) hält die Orientierungswerte für die Grundflächenzahl gemäß § 17 BauNVO nicht ein;

5. in sonstigen Fällen über

 a) städtebauliche Verträge, wie Erschließungs- und Durchführungsverträge zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (250 TEUR bis 1 000 TEUR),

 b) Miet- und Pachtverträge ab einer Jahresmiete von 100 TEUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren. Hiervon ausgenommen sind Miet- und Pachtverträge mit einer Jahresmiete von höchstens 5 TEUR,

 c) die Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten (12,5 TEUR bis 250 TEUR),

 d) die Gewährung von Darlehen (75 TEUR bis 250 TEUR), als Komplementäranteil für den geförderten Mietwohnungsbau (150 TEUR bis 500 TEUR),

 e) Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (150 TEUR bis 500 TEUR),

 f) den Abschluss von Vereinbarungen zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Abs. 2 GewStG,

 g) die Annahme oder Vermittlung von Schenkungen (100 EUR bis 1.000 EUR), den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 40 TEUR,

 h) die Zuordnung von Vermögenswerten zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen der Eigenbetriebe (150 TEUR bis 1 500 TEUR). Das gleiche gilt für die Zuordnung von Vermögenswerten von Eigenbetrieb zu Eigenbetrieb, sofern die Betriebssatzungen nichts abweichendes regeln.

(2) Er genehmigt

1. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (25 TEUR bis 500 TEUR),
2. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (20 TEUR bis 375 TEUR) je Ausgabenfall,
3. Verträge mit
 a) Mitgliedern der Bürgerschaft,
 b) Mitgliedern der Ausschüsse,
 c) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister,
 d) leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Stadt,
 e) natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die von den zuvor genannten Personen vertreten werden.

(3) Er bestellt Bürgerinnen/Bürger in ein Ehrenamt, soweit gesetzlich oder innerhalb einer städtischen Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Er berät den Entwurf des Haushaltsplanes sowie Angelegenheiten des Ortsrechts, soweit sie nicht einem anderen Fachausschuss aus § 5 Absatz 1 zugeordnet sind.

(5) Er nimmt Berichte der städtischen Vertreterinnen und Vertreter aus Organen von Unternehmen oder Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 der KV M-V entgegen. Das Recht der Vertreterinnen und Vertreter, der Bürgerschaft zu berichten, bleibt unberührt.

(6) Er bereitet Beschlüsse der Bürgerschaft in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen sowie zur Erteilung von Weisungen an Vertreterinnen und Vertreter in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden nach § 156 Abs. 7 KV M-V vor.

§ 7 Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister wird für sieben Jahre gewählt. Sie/Er wird ermächtigt, Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 100 TEUR in einfacher Schriftform abzugeben. Bei wiederkehrenden Leistungen ist auf den Gesamtwert der Leistungsraten pro Jahr abzustellen. Ihr/Ihm sind insbesondere die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Befugnisse, Aufgaben übertragen und Informationspflichten auferlegt. Sämtliche hier erwähnten Befugnisse und erteilten Ermächtigungen können auf Dritte übertragen werden.

(2) Sie/Er entscheidet

1. in allen Personalangelegenheiten, soweit nicht Satzungsrecht oder zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt. Über den eigenen Urlaub, befindet sie/er abweichend von § 6 Abs. 1 Ziffer 2c selbst, wenn der Zeitraum unter zwei Wochen liegt und eine Vertretung gewährleistet ist;
2. über
 a) die Einleitung und die Ausgestaltung von Vergabeverfahren i. S. d. § 6 Abs. 1 Ziffer 1, wenn vermutlich die dortigen Wertgrenzen unterschritten werden,
 b) über den Zuschlag in Vergabeverfahren,
 c) die Aufnahme und Kündigung von Krediten. Soweit sie neu aufzunehmen sind, nur in der Höhe, die mit der Haushaltssatzung beschlossen und genehmigt ist; um umzuschulden, unbeschränkt. Die Entscheidungsbefugnis umfasst auch den Einsatz von Zinsderivaten, um Kreditkonditionen zu optimieren oder Risiken von Zinsänderungen zu begrenzen,
 d) sämtliche unter § 6 Abs. 1 Ziffer 3 und Ziffer 5 aufgezählten Angelegenheiten unterhalb der dortigen Wertgrenzen,
 e) die Belastung von Erbbaurechten,
 f) die Bildung von Abschnitten von Erschließungsanlagen und über die Kostenspaltung, nach dem sechsten Teil des Baugesetzbuches und der Erschließungsbeitragssatzung erheben zu können. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach den §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V und der Straßenbaubeitragssatzung,
 g) über die gemeindliche Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben nach den §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB, falls sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 ga) es entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und beschlossenen informellen Planungen
 gb) es erzeugt keine wesentlichen bodenrechtlichen Spannungen
 gc) es ist nicht in einem Gewerbe- oder Industriegebiet geplant
 gd) seine öffentliche Erschließung ist gesichert
 ge) es hält die Orientierungswerte für die Grundflächenzahl gemäß § 17 BauNVO ein.

 Vor der Entscheidung ist die Angelegenheit dem Bau- und Liegenschaftsausschuss zur Beratung vorzulegen.

(3) Sie/Er hat über getroffene Entscheidungen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 der KV M-V sowie § 7 Abs. 2 Ziffer 2b) dieser Vorschrift (ab einem Auftragswert von 25 TEUR) quartalsweise zu informieren.

§ 8 Beigeordnete/Senatorinnen/Senatoren

Die Bürgerschaft kann vier Beigeordnete, davon zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter für das Oberbürgermeisteramt wählen. Sie leiten die ihnen übertragenen Senatsbereiche. Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre. Sie führen die Bezeichnung Senatorin/Senator; die Stellvertreter zusätzlich die Bezeichnungen Erste und Zweite Stellvertreterin/Erster und Zweiter Stellvertreter.

§ 9 Beauftragte

(1) Die Stadt hält Stellen für eigens von der Bürgerschaft zu bestellende Beauftragte vor

a) zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt,

b) zur Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen,

c) zur gesellschaftlichen Integration und Partizipation von Migrantinnen und Migranten.

(2) Den Beauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung in ihrem Aufgabenbereich,

b) Einbringen von frauen-, behinderten-, migrantenspezifischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung,

c) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich,

d) Erstellung eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie fortlaufende Unterrichtung ihrer Klientel über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(3) Die Beauftragten sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen, die nicht der Umsetzung ihres hier definierten Aufgabenbereichs dienen, dürfen ihnen nicht übertragen werden.

(4) Sie sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Prozessen und Vorhaben frühzeitig zu beteiligen, um deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigen zu können. In Gremiensitzungen ist ihnen in diesen Fällen das Wort zu erteilen, wobei dem Rederecht nach § 29 Abs. 7 Satz 2 KV M-V auf Verlangen in der zeitlichen Abfolge der Vorrang einzuräumen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches können sie mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

§ 10 Ortsbeiräte

(1) Für die Ortsteile (§ 1 Abs. 2) existieren 19 Ortsteilvertretungen. Sie führen die Bezeichnung Ortsbeiräte mit einem Zusatz, der auf ihre örtliche Zuständigkeit hinweist. Die Ortsbeiräte sind Anlage 5 zu entnehmen.

(2) Die Anzahl der Mitglieder in den Ortsbeiräten ist abhängig von der Anzahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich. Neun Mitglieder bis 10.000, elf bis 20.000, dreizehn bei mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Maßgeblich ist die amtlich gemeldete Anzahl. Stichtag ist der 30. Juni des Vorjahres, in dem die Ortsbeiräte für eine Wahlperiode besetzt werden. Bei der Zuteilung der Sitze nach § 42 Abs. 3 S. 2 KV M-V ist das Ergebnis der Kommunalwahl in den Ortsteilen, auf die sich die Zuständigkeit des Ortsbeirates erstreckt, maßgeblich.

(3) Ortsbeiräte können Beschlüssen, die in besonderer Weise den Ortsteil betreffen und das Wohl des Ortsteiles beeinträchtigen in folgenden Angelegenheiten widersprechen:

a) der Bauleitplanung,
b) der Verkehrsplanung wie z. B. bei wesentlicher Veränderung oder Einstellung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs oder Bau, Rückbau oder wesentlicher Veränderung von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen,
c) der Schulentwicklung wie z. B. der Schließung von Schulen,
d) der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderung von Einrichtungen der örtlichen sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur,
e) bei der Veränderung der Grenzen des Ortsteiles,
f) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben.

(4) Weitere Rechte, Aufgaben und Pflichten regelt die Satzung für Ortsbeiräte.

(5) Im Stadtgebiet werden mehrere Ortsämter vorgehalten, denen die Geschäftsführung der Ortsbeiräte obliegt. Sie dienen als bürgernahe Außenstellen der Verwaltung. Neben der Betreuung der Ortsbeiräte erledigen sie vor Ort erbringbare gesetzliche Pflichtaufgaben. Zudem haben sie die Einwohnerinnen und Einwohner allgemein zu beraten und zu informieren und Anregungen und Beschwerden entgegenzunehmen.

§ 11 Beiräte

(1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hält neben Ausschüssen und Ortsbeiräten weitere Gremien vor, die ungeachtet ihrer tatsächlichen Bezeichnung nach dieser Satzung als Beiräte anzusehen sind. Jede Fraktion kann für jeden Beirat ein Mitglied sowie jemanden zur Vertretung dieses Mitgliedes benennen. Ausgenommen davon ist der Kinder- und Jugendbeirat, sowie solche Beiräte für die sich dies ausdrücklich aus der in Absatz 2 erwähnten Anlage 6 ergibt. Die Besetzung des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt nach einem Berufungs- und Losverfahren, das Anlage 7 näher regelt. Die Sitzungen der Beiräte sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Beiräte sind in der Anlage 6 aufgelistet. Ihre Aufgaben, die Gesamtanzahl der Sitze und die parallel zu Absatz 1 Satz 2 vorzunehmende weitere Besetzung sowie Ausnahmen davon ergeben sich ebenfalls aus Anlage 6.

§ 12 Unterrichtung von Einwohnerinnen und Einwohnern

Einwohnerinnen und Einwohner sind über allgemein bedeutsame Angelegenheiten zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in einem Mitteilungsblatt, über das Internet sowie in weiteren Kommunikationskanälen und in besonderen Fällen in Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen.

§ 13 Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen

(1) Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen finden nach örtlicher Bezogenheit in den Ortsteilen oder im Einzugsbereich des zuständigen Ortsamtes statt. Sie werden aufgrund eines nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 16 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 18 KV M-V) gestellten Antrages, eines Beschlusses der Bürgerschaft, eines Ortsbeirates oder der Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters einberufen.

(2) Anregungen und Vorschläge aus einer Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in einer Sitzung der Bürgerschaft behandelt werden müssen, sind unverzüglich vorzulegen.

§ 14 Einwohnerfragestunde

(1) Die Bürgerschaft eröffnet in jeder ordentlichen Sitzung die Möglichkeit, eine Fragestunde abzuhalten. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Innerhalb der Fragestunde können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Besitzer und Nutzer von Grundstücken sowie in Rostock ansässige Gewerbetreibende und Vereine zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

(3) Berechtigte nach Absatz 2 haben sich sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe des Gegenstandes bei dem Büro des Präsidenten der Bürgerschaft zu melden. Die zu stellenden Fragen, Vorschläge und/oder Anregungen sind bei der Anmeldung in Schriftform mitzureichen. Diese dürfen sich nicht auf in der Sitzung zu beschließende Angelegenheiten beziehen. Können Anmeldungen erkennbar nicht in dem zeitlichen Rahmen abgehandelt werden, sind sie in der darauffolgenden Bürgerschaftssitzung vorrangig zu berücksichtigen.

§ 15 Entschädigung

Die nach Entschädigungs- und Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V) festzusetzenden Aufwandsentschädigungen sind der Anlage 8 zu entnehmen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen veröffentlicht. Sitzungen von Bürgerschaft, Ausschüssen und Ortsbeiräten werden unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen unter www.rostock.de/ksd angekündigt.

(2) Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert und die Form durch die Stadt zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, werden diese Bekanntmachungen in Papierformat in dem Städtischen Anzeiger veröffentlicht.

(3) Werden Pläne, Karten, Zeichnungen oder Verzeichnisse einschließlich deren Erläuterungen zur Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit ausgelegt, beträgt die Auslegungsfrist einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Soweit ein Gesetz eine kürzere Auslegungsfrist vorsieht, tritt diese an Stelle der Frist nach Satz 1. Der Ort der Auslegung wird gemäß Absatz 1 Satz 1 bekannt gemacht.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang. Der Aushang erfolgt am Rathaus und in den Ortsämtern. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Hinderungsgrund entfallen ist.

(5) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden am Verwaltungssitz bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen. Die Bezugsadresse lautet: Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Büro der Oberbürgermeisterin, Fachbereich Presse- und Informationsstelle, Neuer Markt 1, 18055 Rostock (Briefpost: 18050 Rostock), E-Mail: presse@rostock.de, Tel. 0381 381-1417.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung das Stadtwappen benutzt. Der Benutzung des Wappens steht die Benutzung solcher Abbildungen gleich, die dem Wappen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. November 2019, zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 10. Juni 2024, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/Bekanntmachungen, außer Kraft.

Rostock, 2. November 2026

Die Oberbürgermeisterin
Eva-Maria Kröger

Anlagen
1 Karte der Gliederung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach 31 Ortsteilen
2 Abgrenzung der Ortsteile
3 Stadtwappen
4 Livestream
5 Ortsbeiräte
6 Beiräte
7 Berufungs- und Losverfahren für den Kinder- und Jugendbeirat der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
8 Aufwandsentschädigungen